

<b>Vorlage Nr.</b> <b>79/18</b>	<b>Datum</b> <b>01.10.2018</b>
--	-----------------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

## Sitzung am 15. Oktober 2018

Aktenzeichen: 960.041:

### TOP 8: Annahme und Verwendung von Spenden

#### I. Antrag:

1. Annahme einer Sachspende in Höhe von 400,00 € zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Talheim.

#### II. Sachverhalt:

Gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Alle der Gemeinde angetragenen Spenden, ob Sach- oder Geldspenden und unabhängig davon, ob der Spender eine Spendenbescheinigung verlangt, sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aus einem Nachlass wurde der Freiwilligen Feuerwehr Talheim ein Aufsitzrasenmäher/Rasentraktor übergeben.

Datum	Spender	Art	Zweck	Geschäftsbeziehung vorhanden ja/nein	Wert
07.09.2018	anonym	Sachspende Aufsitzrasenmäher	Freiwillige Feuerwehr Talheim	nein	400,00 €